

1. Grundanliegen dieser Norm ist es, die **Einsatz- und Gefechtsbereitschaft der Volksmarine** sowie die Sicherheit der Schiffe, Boote und anderen schwimmenden Mittel strafrechtlich zu schützen. Sie entspricht dem militärischen Auftrag der Volksmarine im Rahmen der militärischen Sicherung des Ostseeraumes.

2. **Schiffe** sind sowohl Kampfschiffe als auch Hilfsschiffe der Volksmarine.

3. **Boote** sind alle Kampfboote der Volksmarine. Allgemein werden sie ebenfalls als Kampfschiffe bezeichnet.

4. **Schwimmende Mittel** sind z. B. Fähren, Barkassen, Schwimmkräne und Schlepper. Sie werden in der Volksmarine auch unter dem Begriff „Hilfsschiffe“ erfaßt. Amphibienfahrzeuge, Pontons, Flöße u. ä. gelten nicht als schwimmende Mittel im Sinne dieser Norm.

5. Die grundlegende **Dienstvorschrift** über den Dienst auf Schiffen, Booten und anderen schwimmenden Mitteln ist die „Vorschrift für den Dienst an Bord“ (DAB).

6. Strafrechtliche Verantwortlichkeit hinsichtlich der Verletzung der Dienstvorschriften (vgl. § 261 Anm. 7) setzt **Vorsatz** voraus. Es handelt sich um ein **Gefährdungsdelikt**, d. h., eine Strafbarkeit ist nur gegeben, wenn die Gefechtsbereitschaft oder die Sicherheit eines Schiffes, Bootes oder eines anderen schwimmenden Mittels vorsätzlich oder fahrlässig gefährdet ist. Eine Gefährdung der Gefechtsbereitschaft kann nur vorliegen, wenn sich die Vorschriftsverletzung auf solche Kampf- oder Hilfsschiffe bezieht, die zur Durchführung von Gefechtsaufgaben bestimmt sind.

Sie ist gegeben, wenn infolge **vorsätzlicher** Verletzung der DAB oder anderer Weisungen die unmittelbare Gefahr besteht, daß

die genannten Kampf- oder Hilfsschiffe nicht in der Lage sind, als Einzelschiffe oder im Zusammenwirken mit anderen Einheiten ihre Gefechtsaufgaben zu lösen.

Die **Gefährdung der Sicherheit eines Schiffes, Bootes oder anderen schwimmenden Mittels liegt vor**, wenn durch die vorsätzliche Verletzung der DV oder anderer Weisungen eine unmittelbare Gefahr für die Standkraft, Führung und Sicherung des Schiffes oder für das Leben der Besatzung hervorgerufen wird.

Eine Gefährdung im Sinne des Gesetzes kann u. a. vorliegen bei

- vorschriftswidrigem Seeklarmachen und Vernachlässigen der erforderlichen Kontrollen,
 - unvorschriftsmäßiger Herstellung des Verschlußzustandes und Unterlassen der notwendigen Kontrollen,
 - Einsatz seeuntüchtiger Kampf- bzw. Hilfsschiffe,
 - fehlender oder falscher Eintragungen in Maschinen- oder nautischen Tagebüchern,
 - Befahren verbotener Fahrtrouten,
- Unter Beachtung der konkreten Tatsituation kann mit der Gefährdung der Sicherheit eines Kampf- oder Hilfsschiffes gleichzeitig dessen Gefechtsbereitschaft gefährdet sein.

Zu den möglichen Folgen vgl. § 264 Anm. 3.

7. **Täter** kann nur ein Angehöriger der Volksmarine bzw. eine der Volksmarine unterstellte Militärperson sein. Bei Verletzung entsprechender Vorschriften durch Angehörige der Grenztruppen, die auf Grenzbooten ihren Dienst versehen, die nicht der Volksmarine unterstellt sind, ist § 262 zu prüfen.

8. Gegenüber § 197 ist § 265 das spezielle Gesetz.

§266

Verletzung der Meldepflicht ¹

(1) Wer es pflichtwidrig unterläßt, eine Meldung zu erstatten oder wider besseres Wissen in einer Meldung unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird, wenn